OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602739/2/Wim/Bb

Datum:
Linz, 24. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde der Mag. C A K F, X, X, vertreten durch Dr. G F, Öffentlicher Notar, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 9. August 2018, GZ: BHVBVerk-2017-463364/14-STO, VerkR96-21571-2017, sowie den Berichtigungsbescheid vom 13. August 2018, GZ: BHVBVerk-2017-463364/16-STO, VerkR96-21571-2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision absolut unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die belangte Behörde hat über die nunmehrige Beschwerdeführerin (Bf) das in der Präambel zitierte Straferkenntnis – auszugsweise – wie folgt erlassen:

„Sie haben am 20.06.2017 um 16:00 Uhr in X, X, als Lenkerin des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen X dieses Fahrzeug in einer deutlich sichtbar durch ein Verbots- bzw. Beschränkungszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 13d StVO 1960 gekennzeichneten gebührenfreien Kurzparkzone abgestellt gehabt und haben dabei den Zeiger der Parkscheibe nicht auf die Ankunftszeit 16:00 Uhr, allenfalls auf die dem Zeitpunkt des Abstellens folgende Viertelstunde aufgerundet, gestellt, sondern auf 16:30 Uhr.

Tatort: X, X
Tatzeit: 20.06.2017, 16:00 Uhr.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 4 Abs. 2 Kurzparkzonenüberwachungsverordnung iVm § 25 Abs. 4 bzw. 4a StVO

Fahrzeug: Kennzeichen X, PKW, Marke, Type, Farbe

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
10,00 Euro	12 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 VStG zu zahlen:
10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher ..... 20,00 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit dem in der Präambel zitierten Berichtigungsbescheid wurden das Kennzeichen sowie die Marke des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges korrigiert.

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat die Bf innerhalb offener Frist eine begründete Beschwerde erhoben, deren Inhalt im Nachfolgenden kurz zusammengefasst und gleichzeitig darauf eingegangen wird.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter (Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG) erwogen:

3.1. Die Bf behauptet, das Straferkenntnis sei „nichtig“, da die Behördenbezeichnung fehle.
In der „Kopfzeile“ des gegenständlichen Straferkenntnisses ist die Behördenbezeichnung „Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Adresse“ angegeben.
Das Straferkenntnis wurde gefertigt „Für den Bezirkshauptmann“. Es handelt sich somit beim verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis um einen Bescheid;
VwGH 27.10.2017, Ra 2016/17/0214, mit Vorjudikatur.

3.2. Vorangegangen sind dem gegenständlichen Straferkenntnis
- eine Organstrafverfügung, welche von der Bf nicht bezahlt wurde
- eine Anonymverfügung, welche von der Bf ebenfalls nicht bezahlt wurde und
- eine Strafverfügung, gegen welche die Bf innerhalb offener Frist einen Einspruch erhoben hat.

Zu den formellen Einwendungen der Bf gegen die Organstrafverfügung, die Anonymverfügung und die Strafverfügung ist festzustellen:

Gemäß § 50 Abs. 6 VStG ist gegen die Organstrafverfügung kein Rechtsmittel zulässig. Wird die Zahlung des Strafbetrages verweigert, so ist die Organstrafverfügung gegenstandlos.

Gleiches gilt gemäß § 49a Abs. 6 VStG für Anonymverfügungen.

Sowohl bei der Organstrafverfügung, als auch bei der Anonymverfügung handelt es sich
- nicht um eine Verfolgungshandlung im Sinne der §§ 31 und 32 VStG sowie
- nicht um einen Bescheid;

VwGH 06.10.1993, 92/17/0284; 20.02.1991, 91/02/0012.

Eine allfällige Beschwerde gegen die Organstrafverfügung bzw. Anonymverfügung ist bzw. wäre daher als unzulässig zurückzuweisen;
Walter/Thienel, Verwaltungsverfahren, Band I, 2. Auflage, E 62 zu § 66 AVG (Seite 1255) mit Judikaturhinweisen.

Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann gegen eine Strafverfügung innerhalb einer näher bezeichneten Frist „nur“ das Rechtsmittel „Einspruch“ erhoben werden.
Wird der Einspruch auch gegen den Schuldspruch erhoben, hat dies gemäß § 49 Abs. 2 VStG zur Folge, dass die Strafverfügung außer Kraft tritt.

Wird gegen eine Strafverfügung nicht das Rechtsmittel „Einspruch“, sondern eine „Beschwerde“ erhoben, dann handelt es sich um ein falsches Rechtsmittel und ist bzw. wäre diese Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen;
VwGH 22.02.1984, 82/11/0255; 27.11.1990, 90/07/0102; 21.03.1997, 97/02/0037.

Das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren wurde
- nicht wie von der Bf behauptet mittels Organstrafverfügung oder Anonymverfügung, sondern
- mit der ersten Verfolgungshandlung, dies war die Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. Oktober 2017, GZ: VStV/917301275093/2017,

eingeleitet!

Verwaltungsübertretungen sind von Amts wegen zu verfolgen;
VwGH 29.03.2019, Ro 2018/02/0023 – Rz 18.

Sämtliche Vorbringen der Bf betreffend die angebliche Rechtswidrigkeit der Organstrafverfügung und der Anonymverfügung sind daher rechtlich irrelevant.

3.3. Betreffend das Vorbringen der „Vierfachbestrafung“ ist festzustellen, dass ein Verwaltungs(straf)verfahren mit der Rechtskraft des das Verfahren beendenden Bescheides abgeschlossen ist;
siehe die umfangreiche Judikatur in Walter/Thienel, aaO, zu §§ 68 und 69 AVG, z.B. E 44 zu § 68 AVG (Seite 1411) und E 19 zu § 69 AVG (Seite 1474).

Sowohl die Organstrafverfügung, als auch die Anonymverfügung sind – bedingt dadurch, dass die Bf diese nicht bezahlt hat – außer Kraft getreten.

Die Strafverfügung, gegen welche innerhalb offener Frist ein Einspruch erhoben wurde, ist ebenfalls außer Kraft getreten.

Durch die jeweils außer Kraft getretene Organstrafverfügung/Anonymverfügung/ Strafverfügung liegt daher ein „rechtskräftiger Abschluss“ des Bezug habenden Verwaltungsstrafverfahrens nicht vor!

3.4. Die gemäß § 29a VStG erfolgte Abtretung des Verwaltungsstrafverfahrens von der „Tatortbehörde“ an die „Wohnsitzbehörde“ ist zulässig;
VwGH 20.04.2016, Ra 2016/02/0069, mit Vorjudikatur u.v.a.

3.5. Inhaltlich ist zum Straferkenntnis der belangten Behörde auszuführen:

3.5.1. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (mVh) absehen, wenn
- im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und
- keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat,

wobei die Bf diese in der Beschwerde zu beantragen hat.

Eine weitere Voraussetzung für den Entfall der mVh ist, dass die Bf über die Möglichkeit einer Antragstellung belehrt wurde;
VwGH 14.12.2012, 2012/02/0221; 11.09.2013, 2011/02/0072; 28.10.2015, 2013/10/0215, u.v.a.

Diese „Belehrung“ wurde in der Rechtsmittelbelehrung des behördlichen Straferkenntnisses vorgenommen: „Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.“

Von der Durchführung einer mVh konnte somit abgesehen werden, da
- im behördlichen Straferkenntnis eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt wurde und
- die Bf – obwohl entsprechend belehrt und trotz rechtskundiger Vertretung – diese in der Beschwerde nicht beantragt hat.

3.5.2. Betreffend die „Falschbezeichnung“ des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges ist darauf hinzuweisen, dass Marke, Type, Farbe und Kennzeichen des PKW kein Tatbestandsmerkmal sind;
VwGH 24.09.2010, 2010/02/0155, mit Vorjudikatur; 27.02.1992, 92/02/0079.

Entscheidungswesentlich ist im vorliegenden Fall, ob die Bf zur Tatzeit und am Tatort in den auf sie zugelassenen PKW eine Parkscheibe mit der tatsächlichen Ankunftszeit eingelegt hat.

Dass dies der Fall war, hat die Bf im gesamten Verfahren – insbesondere auch in der Beschwerde – nicht behauptet.

Die Bf hat nicht vorgebracht, den Zeiger der Parkscheibe auf die Ankunftszeit: 16.00 Uhr gestellt zu haben!

Betreffend den Schuldspruch war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

3.5.3. Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe (10 Euro) beträgt nur ca. 1,5 % der möglichen Höchststrafe (726 Euro) und ist daher als sehr milde zu bezeichnen.

Die Beschwerde war daher auch betreffend das Strafausmaß abzuweisen.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG betragen die Kosten für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich 20 % der verhängten Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.
Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen.
Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen.
Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten.
Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.
Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären.
Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.
Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer